



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Senat 5

GZ. RV/0367-W/07

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes Waldviertel betreffend erhöhte Familienbeihilfe für die Zeit 1. Jänner 2001 bis 28. Februar 2002, entschieden:

Der Berufung wird teilweise stattgegeben.

Der angefochtene Bescheid wird insoweit abgeändert, als erhöhte Familienbeihilfe ab 1. Jänner 2002 zuerkannt wird. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen.

Diese Entscheidung entspricht somit inhaltlich der Berufungsvorentscheidung vom 17. Oktober 2006.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) stellte am 30. Jänner 2006 für ihre Tochter S., geb. 1985, den Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung (ab 1. Jänner 2001).

Das Finanzamt ersuchte das Bundessozialamt Niederösterreich um Erstellung eines Gutachtens.

Die Tochter wurde am 27. Februar 2006 untersucht und folgendes fachärztliche Sachverständigengutachten erstellt.

Anamnese:

Seit dem 11.-12. Lebensjahr depressives Zustandsbild, gr. familiäre Probleme, Konflikte mit dem Vater, Scheidung, Schwester bulimisch; lt Mutter jegliche Gesprächstherapien abgebrochen, keine abgeschlossene Ausbildung; morgendliche Schwäche, Schlafstörung; lebt in Wien, lt Mutter auch suicidale Tendenzen; lt Telefonat mit Mutter wurde in der Folge eine von mir dringend empfohlene psychiatrische Untersuchung bei Dr P durchgeführt, die zu einer Aufnahme an der Psychiatrie Waidhofen/Thaya führte, auf Wunsch der Patientin erfolgte die Überstellung nach Wien Baumgartner Höhe, wo sie leider auf eigenen Wunsch die Behandlung abbrach, gestellte Diagnose :Borderline Syndrom

Behandlung/Therapie (Medikamente, Therapien - Frequenz): ist mir dzt nicht bekannt, lt Baumgartner Höhe

Untersuchungsbefund:

20 jährige Frau, 165 cm, 65 kg, Cor/Pulmo auskultatorisch unauffällig, Abdomen weich, Extremitäten frei beweglich

Status psychicus / Entwicklungsstand:

massives depressives Zustandsbild, weint ständig, gibt nur sehr leise Antworten, Suizidalität derzeit nicht feststellbar

Relevante vorgelegte Befunde:

2006-02-27 KEINE BEFUNDE VORLIEGEND

nur telefon. Angaben der Mutter vom stat Aufenthalt Psychiatrie Waidhofen und Baumgartner Höhe

2006-04-07 DR C. HAUSÄRZTIN

seit 2002 wg psychischer Probleme in Behandlung

2006-04-26 S GABRIELE, PSYCHOTHERAPEUTIN

Im Jahr 2002 psychotherapeutische Behandlung, die abgebrochen wurde

2006-04-20 W. Sch, PSYCHOTHERAPEUT

März 2002 wurde Praxis aufgesucht, kein Therapievertrag

2006-03-02 ZENTRUM F SEELISCHE GESUNDHEIT, WAIDHOFEN TH

schwergradiges depressives Zustandsbild mit erhöhter Suizidalität bei Borderline Persönlichkeitsentwicklungsstörung

Diagnose(n):

Depressio, Borderline Syndrom

Richtsatzposition: 585 Gdb: 050% ICD: F33.-

Rahmensatzbegründung:

5 Stufen über unt Rahmensatz bei ausgeprägten Beschwerdebild mit z.t suizidaler Einengung

Gesamtgrad der Behinderung: 50 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend.

Eine Nachuntersuchung in 3 Jahren ist erforderlich.

Die rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades d. Behinderung ist ab 2002-03-01 aufgrund der vorgelegten relevanten Befunde möglich.

Der(Die) Untersuchte ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

relevante Befunde vorliegend

erstellt am 2006-05-30 von E.M.

Arzt für Allgemeinmedizin

zugestimmt am 2006-05-31

Leitender Arzt: G.G-S

Das Finanzamt erließ am 6. Juni 2006 einen Bescheid und wies die Berufung für die Zeit 1.1.2001 – 28.2.2002 unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen mit der Begründung ab, dass das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Grad der Behinderung ab 1.3.2002 festgestellt habe, weswegen der Antrag für den oben angeführten Zeitraum abzuweisen sei.

Die Bw. erhob gegen den Bescheid mit Schriftsatz vom 20. Juni 2006 fristgerecht Berufung und führte aus, dass sie für den strittigen Zeitraum (1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2001) Befunde vorlegen könne.

Das Finanzamt ersuchte um Erstellung eines weiteren Gutachtens.

Die Tochter wurde am 11. Oktober 2006 neuerlich untersucht und folgendes fachärztliche Sachverständigungsgutachten erstellt:

Untersuchung am: 2006-10-11 11:45 Im Bundessozialamt Niederösterreich

Anamnese:

Seit der Pubertät mit 11-12 LJ lägen psych. Probleme vor. Scheidung der Eltern, Bulimie der Schwester. Lt. Mutter war SS belastet durch eine gynäk. Operation in der 3. SSW (ohne Wissen um die Frühschwangerschaft, diese dann sowie die Geburt und die Entwicklung des Mädchens im Wesentlichen unauff. Sie sei ein " Spuck- und Brüllkind" gewesen. Unauff. Schulerfolg mit abgeschlossener VS, HS, Poy. 1/2 Krankenschwesternschule- abgebrochen. Dann Ausbildung zur med. Masseurin - lt. Angabe wegen Gesetzesänderung nicht abgeschlossen. Erste stat. Aufnahme 3/ 06 Psychiatrie wegen Depressio und Suizidalität. Eine weiterführende Behandlung im Otto Wagnerspital abgebrochen. Auch psychotherapeutische Therapien, die empfohlen worden sind, abgebrochen. Sie sei jetzt wegen der schlechten Erfahrungen mit Psychiatern in keiner fachärztlichen Behandlung und nehme pflanzliche Stoffe zu sich und mache Bioresonanz.

Behandlung/Therapie (Medikamente, Therapien - Frequenz):

keine fachärztliche Behandlung Pflanzliche Stoffe, Bioresonanz

Untersuchungsbefund:

21 jährige Frau, guter AZ EZ Gewicht 65, Größe 165

Status psychicus / Entwicklungsstand:

bewusstseinsklar, voll orientiert, keine kogn. manestischen Defizite, Stimmung relativ kooperativ, latent aggressive Äußerungen über erhaltene, nach ihrer Einschätzung nicht helfende Therapien. Im positiven Bereich reduziert affizierbar, depressiv, keine Produktivität, fühlt sich von den etablierten Therapie/ Hilfsangeboten im Stich gelassen

Relevante vorgelegte Befunde:

2006-03-02 ZENTRUM FÜR SEELISCHE GESUNDHEIT WAIDHOFEN 7 THAYA: schwergradiges depressives Zustandsbild mit erhöhter Suizidalität bei Borderlineentwicklungsstörung

2006-04-07 DR C. HAUSÄRZTIN: Pat. wegen psych Probleme seit 1/2002 das erste Mal hier in Behandlung. Möglicherweise bereits damals Borderlineerkrankung zum ersten Mal zum Vorschein gekommen

Diagnose(n):

Borderline Persönlichkeitsentwicklungsstörung, Depressio

Richtsatzposition: 585 Gdb: 050% ICD: F33.-

Rahmensatzbegründung:

5 Stufen über unterem Rahmensatz, da deutliche therapiebedürftige Symptomatik

Gesamtgrad der Behinderung: 50 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend.

Eine Nachuntersuchung in 3 Jahren ist erforderlich.

Die rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades d. Behinderung ist ab 2002-01-01 aufgrund der vorgelegten relevanten Befunde möglich.

Der(Die) Untersuchte ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu

verschaffen.

Die rückwirkende Einschätzung ist nach den vorgelegten Befunden mit 1/ 2002 zu geben erstellt am 2006-10-11 von C.K.

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
zugestimmt am 2006-10-12
Leitender Arzt: G.G-S

Das Finanzamt erließ am 17. Oktober 2006 eine Berufungsvorentscheidung und gab der Berufung insofern teilweise statt, als die erhöhte Familienbeihilfe ab 1. Jänner 2002 zuerkannt wurde.

Zur Begründung führte es – unter Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 8 Abs. 5 ff FLAG – unter anderem aus, dass eine rückwirkende Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für max. fünf Jahre ab der Antragstellung bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Grad der Behinderung festgestellt habe (§ 10 FLAG idgF), möglich sei.

Im vorliegenden Fall habe das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Grad der Behinderung ab 1.1.2002 festgestellt. Der Berufung sei daher für den Zeitraum ab 1.1.2002 statzugeben. Für den Zeitraum 1.1.2001 bis 31.12.2001 sei die Berufung abzuweisen.

Die Bw. er hob gegen die Berufungsvorentscheidung fristgerecht Berufung und führte begründend aus, dass laut beiliegender Bestätigung vom 24.10.2006 von Frau Dr. C. bei ihrer Tochter die Krankheit seit 1999 bestehe.

Das Finanzamt forderte beim Bundessozialamt neuerlich ein Gutachten an, wertete das Schreiben der Bw. als Vorlageantrag und legte es an die Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

Das am 13. Dezember 2006 erstellte Aktengutachten lautet:

Aktengutachten erstellt am 2006-12-13

Anamnese:

es liegen 2 Vorgutachten vor vom 27.02.2006 und vom 10.11.2006. Es liegt ein Befund der Hausärztin Dr. C. vom 07.04.2006 vor wo beschrieben wird, dass die Pat. seit 1/ 2002 wegen psych. Probleme hier in Behandlung stand, möglicherweise damals bereits Borderlineerkrankung. Auf Grund dieses Befundes und der nachfolgenden Entwicklung der Erkrankung wurde die rückwirkende Anerkennung mit 01/ 2002 gewährt. Nun wird ein neuerlicher Befund vorgelegt, wonach die Hausärztin Dr. C. am 24.10.2006 beschreibt, dass im Zeitraum 1999- 2001 die Pat. wegen Essstörungen in Behandlung war und sich dies rückblickend als beginnendes Borderline syndrom manifestiert haben könnte.

Behandlung/Therapie (Medikamente, Therapien - Frequenz): aktenmäßig

Untersuchungsbefund: aktenmäßig

Status psychicus / Entwicklungsstand: aktenmäßig

Relevante vorgelegte Befunde:

2006-02-27 FLAG GUTACHTEN DR. E.

2006-10-11 FLAG GUTACHTEN DR. K.

2006-10-24 DR. C. HAUSÄRZTIN: SEIT 1999-2001 wegen Essstörungen in Behandlung

Diagnose(n):

Borderline Persönlichkeitsstörung, Depressio

Richtsatzposition: 585 Gdb: 050% ICD: F33.-

Rahmensatzbegründung:

5 Stufen über unterem Rahmensatz, da deutliche therapiebedürftige Symptomatik
Gesamtgrad der Behinderung: 50 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend.
Eine Nachuntersuchung in 3 Jahren ist erforderlich.

Die rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades d. Behinderung ist ab 2002-01-01 aufgrund der vorgelegten relevanten Befunde möglich.

Der(Die) Untersuchte ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Aus dem vorgelegten Befund ergibt sich keine Änderung der rückwirkenden Einschätzung, da sich der derzeitige GdB auf das damalige Zustandsbild nicht ableiten lässt.

erstellt am 2006-12-13 von C.K.

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie

zugestimmt am 2006-12-13

Leitender Arzt: G.G-S

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 8 Abs. 4 leg. cit. erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes erheblich behinderte Kind.

Als erheblich behindert gilt gemäß § 8 Abs. 5 FLAG ein Kind, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 v.H.

betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152 in der jeweils geltenden Fassung, und die diesbezügliche Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 150 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Die erhebliche Behinderung ist spätestens nach fünf Jahren neu festzustellen, soweit nicht Art und Umfang eine Änderung ausschließen.

Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist gemäß § 8 Abs. 6 leg. cit. in der ab 1. Jänner 2003 gültigen Fassung (BGBl I 2002/105 ab 2003) durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen nachzuweisen. Gemäß § 8 Abs. 6 FLAG in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2002 mit Wirkung ab 2003 ist der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, durch eine ärztliche Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Das Finanzamt hat im Zuge des Antragsverfahrens ein Gutachten des Bundessozialamtes für Soziales und Behindertenwesen eingeholt.

Im vorliegenden Fall liegen nunmehr drei Gutachten vor, und zwar

Gutachten vom 30.5.2006	Martina Erhart Arzt für Allgemeinmedizin	GdB 50 v.H.	rückwirkende Einschätzung ab 1.3.2002	Die Untersuchte ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.
----------------------------	---	-------------	---	---

Gutachten vom 11.10.2006	Christa Koch Facharzt für Neurologie und Psychiatrie	GdB 50 v.H.	rückwirkende Einschätzung ab. 1.1.2002	Die Untersuchte ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.
Aktengutachten vom 13.12.2006	Christa Koch Facharzt für Neurologie und Psychiatrie	GdB 50 v.H.	rückwirkende Einschätzung ab. 1.1.2002	Die Untersuchte ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Das Bundessozialamt nahm unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Befunde im ersten Gutachten vom 30. Mai 2006 die rückwirkende Einschätzung ab 1. März 2002 vor. In den weiteren Gutachten vom 11. Oktober 2006 und vom 13. Dezember 2006 kam es zu einer rückwirkenden Einschätzung des Grades der Behinderung ab 1. Jänner 2002.

Der Grad der Behinderung wurde bei sämtlichen Untersuchungen übereinstimmend mit 50 v.H. festgestellt und weiters bescheinigt, dass die Untersuchte voraussichtlich dauernd außer Stande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Die Bw. beantragte die erhöhte Familienbeihilfe rückwirkend ab 1. Jänner 2001. In der von ihr Zuge des Berufungsverfahrens vorgelegten Bestätigung von Frau Dr. C., Ärztin für Allgemeinmedizin, vom 24. Oktober 2006 bestätigt diese lediglich, dass die Tochter der Bw. im Zeitraum 1999 bis 2001 immer wieder wegen Essstörungen in ihrer Behandlung stand.

Weiters mutmaßt sie, dass sich rückblickend ein beginnendes Borderline Syndrom manifestiert haben könnte.

Befunde über den Streitzeitraum (1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2001) konnten hingegen nicht vorgelegt werden.

Das Finanzamt zog somit zu Recht die vom Bundessozialamt erstellten Gutachten, die den Zeitpunkt der rückwirkenden Anerkennung der Einschätzung des Grades der Behinderung schlüssig begründet haben, für die Beurteilung heran und gab der Berufung der Bw. nur insofern teilweise statt, als die erhöhte Familienbeihilfe erst ab 1. Jänner 2002 gewährt wurde.

Der Berufung konnte somit nur im Rahmen der Berufungsentscheidung entsprochen werden.

Wien, am 19. Februar 2007